

Stellungnahme zum Eckpunktepapier für die gesetzliche Tierhaltungskennzeichnung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die Eckpunkte für die gesetzliche Tierhaltungskennzeichnung vorgestellt. Das Bundeskabinett entscheidet in diesen Wochen über einen Gesetzentwurf. PROVIEH möchte mit dieser Stellungnahme die zentralen Defizite und Problemstellungen herausstellen, die für eine zukunftsweisende Kennzeichnung unbedingt bedacht sein müssen.

Positiv bewertet PROVIEH, dass das Bundesministerium die gesetzliche Tierhaltungskennzeichnung wie versprochen im ersten Jahr der Legislatur auf den Weg bringt. Der Mehrwert der gesetzlichen Kennzeichnung ist ihr verpflichtender Charakter: Nicht nur freiwillige anspruchsvollere Haltungsformen, sondern auch gesetzliche Mindeststandards werden künftig auf tierischen Produkten verpflichtend gekennzeichnet. Wichtig ist außerdem, dass die Kennzeichnung nach der Einführung im Einzelhandel im Laufe der Legislatur auch für verarbeitete Produkte, die öffentliche Gemeinschaftsverpflegung und die Gastronomie verpflichtend eingeführt werden soll. Die Bezeichnungen der fünf Haltungsformen sind neutral und nicht wie befürchtet beschönigend. Von diesen Punkten abgesehen muss PROVIEH jedoch weitgehende Mängel und Lücken am vorgestellten Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft feststellen:

Die geplante Kennzeichnung bietet keinen Mehrwert zum am Markt ohnehin schon als freiwillig, privatwirtschaftlich bestehendem Kennzeichnungssystem. Die Vorschläge der Borchert-Kommission aus der vergangenen Legislatur werden nicht berücksichtigt. PROVIEH kritisiert insbesondere, dass die Kennzeichnung hinter das tierschutzfachliche Mindestniveau zurückfällt.

Die folgenden fünf Kernforderungen umfassen die Hauptkritikpunkte aus tierschutzfachlicher Sicht. PROVIEH fordert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft dringend auf, den ersten Entwurf für die Kennzeichnung grundsätzlich anzupassen und folgende Erfordernisse umzusetzen:

1. Der **gesamte Lebenszyklus** und nicht nur der „produktive Lebensabschnitt“ der Tiere muss gekennzeichnet werden. Das Ausklammern der Aufzucht ist inakzeptabel. Das vorgelegte Eckpunktepapier berücksichtigt nur einen Teilabschnitt des Lebens, nämlich die Mast. Die Ferkelerzeugung wäre von der Kennzeichnung ausgenommen, sodass beispielsweise auch in höheren Stufen die Möglichkeit besteht, dass die Ferkel chirurgisch kastriert werden, ihnen der Ringelschwanz abgeschnitten wird und sie von Sauen aus tierschutzwidriger Kastenstandhaltung



- stammen. Somit würden Verbraucher:innen getäuscht und die so wichtige Vertrauensbildung in eine staatliche Kennzeichnung verhindert.
2. **Platz und Außenklima reichen nicht aus.** Die Haltungsformen müssen mit wichtigsten Kriterien unterfüttert werden. Um mit der Kennzeichnung eine sinnvolle Homogenisierung bestehender Label zu realisieren und hierdurch als Gesetzgeber eine Informationsgrundlage für bessere Haltungsformen zu schaffen, müssen die für das Wohlergehen der Tiere entscheidendsten Kriterien eingefügt werden. Ein begrenzter Spaltenanteil, organische Einstreu, Material zur Beschäftigung, Kriterien für Tränken und Fütterung, Thermoregulation und die Auswertung von Gesundheitsindikatoren sind für den Schutz der Tiere von großer Bedeutung. Ebenso muss die Unversehrtheit der Ringelschwänze in den höheren Stufen nachgewiesen werden. Grundlage hierfür stellen ganzheitliche **Verbesserungen der Haltung**. Mit Blick auf die Tierschutzrelevanz sowie für die Umsetzung des Koalitionsvertrages müssen perspektivisch auch Kriterien für den **Transport** und die **Schlachtung** in die Kennzeichnung aufgenommen werden.
 3. Die **höchste Haltungsform** muss auch für **konventionell** gehaltene Tiere geöffnet werden. Ansonsten erreichen konventionell gehaltene Tiere ohne fachliche Begründung nur die zweithöchste Stufe und unterliegen Diskriminierungen.
 4. Die **Rangierung der Haltungsformen** muss mit Blick auf die Tiergerechtheit verständlich illustriert werden. Die geplante Kennzeichnung muss mittels Farben und Bildern das Niveau der Haltungsform auf einen Blick sichtbar machen.
 5. Die **Verpflichtung der Kennzeichnung** muss **alle Angebote tierischer Produkte** umfassen und mit einem **klaren Zeitplan** umgesetzt werden. Die Verpflichtung des Kennzeichens ist erst dann wirksam, wenn sie für alle tierischen Produkte und für alle relevanten Verzehrwege gilt. Der Gesetzentwurf muss für verarbeitete Produkte und die Außer-Haus-Verpflegung verbindliche Übergangszeiträume benennen.

Das Eckpunktepapier für die gesetzliche Tierhaltungskennzeichnung ist aus Tierschutzsicht unzureichend und muss zwingend entsprechend der genannten Punkte nachgebessert werden.

Zudem fordert PROVIEH das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf, parallel zur gesetzlichen Tierhaltungskennzeichnung schnellstmöglich ein **ganzheitliches Konzept für den Umbau der Tierhaltung** festzulegen. Für die flächendeckende Verbesserung des Tierschutzniveaus sind die Anpassungen im Ordnungsrecht, die finanzielle Förderung und eine Erleichterung der notwendigen Stallumbauten mit Blick auf die Baugenehmigungen notwendig.

Denn der aus Tierschutzsicht überfällige Umbau des Sektors wird von der hinreichenden und **verlässlichen finanziellen Förderung** sowie von **erleichterten Stallumbauten für tiergerechte Haltungen** abhängen. Erst wenn diese Bausteine ineinandergreifen und den tierhaltenden Betrieben verlässliche Rahmenbedingungen aufzeigen, wird die Transformation gelingen.

Der **gesetzliche Mindeststandard** muss angehoben werden und darf nicht durch „Haltungsform Stallhaltung + Platz“ auf unzureichendem Niveau zementiert werden. Mit Blick auf das Kupieren der Ringelschwänze, der anstehenden Normenkontrollklage, aber auch auf die Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung und die des Wissenschaftlichen Beirates von 2015 müssen die gesetzlichen Mindestanforderungen angehoben werden. Dieses Anheben darf ausschließlich **auf Grundlage des Tierschutzes** erfolgen und darf nicht von den Marktentwicklungen abhängig gemacht werden, wie zuletzt vom Minister verlautet wurde. Hierfür sollte der Mindeststandard in zwei Stufen angehoben werden: Zunächst auf „Haltungsform Stallhaltung + Platz“ und spätestens 2030 auf „Haltungsform Frischluftstall“.

Hintergrund

PROVIEH fordert seit vielen Jahren die verpflichtende Haltungskennzeichnung für alle tierischen Produkte. Mit einer transparenten, gesetzlich verpflichtenden Kennzeichnung wird auf einen Blick einheitlich erkennbar, ob die Tiere hinter den tierischen Produkten nach gesetzlichen Mindestanforderungen oder nach umfänglicheren Kriterien gehalten wurden. Hierdurch können sich Verbraucher:innen, der Lebensmitteleinzelhandel, die öffentliche Gemeinschaftsverpflegung und die Gastronomie anhand einer einheitlichen Kennzeichnung leichter für und auch gegen bestimmte Tierhaltungsverfahren entscheiden. Wie (sehr) sich die Haltung durch die Kennzeichnung potenziell verbessern kann, hängt aber von der genauen Ausgestaltung der Kennzeichnung zugrundeliegenden Kriterien ab. Platz, Auslauf, Einstreu, begrenzte Spalten, Raufaser, Thermoregulation zum Wärmen und auch Kühlen, Tiergesundheits-Monitoring und das Verbot von Amputationen gehören zu den wichtigsten Anforderungen. Da sowohl diese konkreten Kriterien als auch die Haltungsstufen in bestehenden und vergangenen Kennzeichnungsinitiativen aus Tierschutzsicht völlig unzureichend waren, brachte sich PROVIEH mit einem eigenen Modell als tierschutzfachlichen Vorschlag für die geplante gesetzliche Kennzeichnung ein. Dies finden Sie [hier](#).

Berlin, 28.06.2022